

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Globalfast Messe- & Eventlogistik GmbH, Schönbergstr 20, 73760 Ostfildern (im Folgenden Globalfast GmbH), für die Annahme von Transport- und Messedienstleistungen durch die Globalfast GmbH
– AUFTRAGSANNAHME–

PRÄAMBEL

Die Globalfast GmbH (Auftragnehmer) ist ein Dienstleister im Bereich der Messe- & Eventlogistik. Sie bietet ihren Kunden (Auftraggeber) ein flächendeckendes Transportnetzwerk verbunden mit Event- und Logistikleistungen für Messen- und Kongresszentren. Die Leistungen bestehen insbesondere in der Beförderung des Messe- und Eventgutes zur vereinbarten Messe sowie dem sogenannten Messehandling, bestehend aus: der LKW Koordination am Messegelände, der Entladung des Messegutes per Stapler oder Kran am Messegelände, der Übergabe des Gutes am Messeplatz, der Zwischenlagerung von Leer und Vollgüter während der Messe sowie der Verladung nach der Messe und dem Rücktransport etc. Der konkrete Gegenstand der zu erbringenden Leistung bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist in der Auftragsbestätigung beschrieben.

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich, anwendbares Recht, Vertragsbestandteil

- 1.1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transport-, Logistik- sowie Messedienstleistungen (z.B. Messehandling), soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.
- 1.1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Etwaige anders lautende Vermerke, die im Schriftverkehr zwischen der Globalfast GmbH und dem Auftraggeber verwendeten Vordrucke (Transportauftrag, Signaturen etc.) angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit, auch wenn die Globalfast GmbH deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Globalfast GmbH den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Globalfast GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.1.3 Ergänzend zu diesen Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und, soweit diese für logistische Leistungen nicht gelten, die Logistik-AGB, jeweils neuester Fassung. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Geschäftsbedingungen, den ADSp bzw. der Logistik-AGB vor, dies gilt insbesondere für die zwingenden Bestimmungen aus internationalen Übereinkommen wie CMR, MÜ, CIM, CMNI u.a. Bei Regelungslücken sowie außerhalb des Anwendungsbereichs der zwingenden internationalen Bestimmungen, gilt deutsches Recht.
- 1.1.4 Vertragsbestandteile sind (a) die Auftragsbestätigung, (b) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen, wie Preisvereinbarung etc., (c) diese Geschäftsbedingungen (d) sowie die ADSp und (e) Logistik-AGB. Bei Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den übrigen in Ziffer 1.1.4 genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

1.2 Angebot, Vertragsschluss

- 1.2.1 Alle Angebote der Globalfast GmbH sind freibleibend und unverbindlich (sie stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes sog. *invitatio ad offerendum dar*), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 1.2.2 Ein Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch eine verbindliche Bestellung des Auftraggebers (Angebot) gefolgt von der verbindlichen Auftragsbestätigung (Annahme) der Globalfast GmbH. Bestellungen des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die Globalfast GmbH schriftlich bestätigt wurden. Bestellungen kann die Globalfast GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- 1.2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung (Angebot) ab, so hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen (eingehend) nach Erhalt der Auftragsbestätigung, dieser schriftlich zu widersprechen (Fax reicht aus). Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu Stande.
- 1.2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit** der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail, Fax oder Einschreiben (Postbrief)
- 1.2.5 Sofern abweichend vom Vorstehenden die Messe GmbH dem Auftraggeber ein verbindliches schriftliches Angebot unterbreitet, so ist sie maximal 7 Tage an dieses Angebot gebunden.

1.3 Preise, Berechnungsgrundlage, Zahlungsbedingungen

- 1.3.1 Sämtliche Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und verstehen sich in EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung, sowie etwaiger weiterer Gebühren, Steuern oder ähnlicher Abgaben (Zoll etc.), die infolge der Ausübung des Vertrages entstehen können.
- 1.3.2 Berechnungsgrundlage: 1 cbm = 333 kg, 1 LDM = 5 cbm, 13,6 LDM = 60 cbm bzw. Megatrailer/Jumbotrailer 80 cbm, 7 LDM = 40cbm.
- 1.3.3 Nicht in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistungen werden nach marktüblichen Entgelten berechnet.
- 1.3.4 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug fällig.
- 1.3.5 Bei Vertragsschluss kann die Globalfast GmbH eine Akontozahlung, Vorauszahlung oder für bereits erbrachte Leistungen Abschlagzahlungen verlangen.

- 1.3.6 Reklamationen von Rechnungen hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen (eingehend, Fax reicht aus) ab Rechnungseingang schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber der Globalfast GmbH zu tätigen. Erfolgt innerhalb der vorbezeichneten Frist keine Reklamation, so gilt die Rechnung als von Kunden vollständig anerkannt.
- 1.3.7 Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten der Globalfast GmbH geleistet werden. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle Kosten und Spesen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.3.8 Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Auftraggebers ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.

1.4 Zahlungsverzug und Liquiditätsprobleme des Auftraggebers

- 1.4.1 Der Auftraggeber befindet sich spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug ohne dass es dafür einer besonderen Mahnung bedarf.
- 1.4.2 Die Globalfast GmbH ist berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden bleibt davon unberührt.
- 1.4.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Globalfast GmbH 1 Mahnung mit erneuter Fristsetzung tätigen. Sollte der Auftraggeber auch diese Frist verstreichen lassen, so wird die Globalfast GmbH ihre Rechtsanwälte mit der Beitreibung der offenen Forderung beauftragen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte sind vom Auftraggeber, als Verzugsschaden zzgl. Verzugszinsen zu erstatten.
- 1.4.4 Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Globalfast GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, insbesondere wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung länger als 30 Tage in Verzug gerät, er von der Globalfast GmbH angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, so ist die Globalfast GmbH unbeschadet anderer Rechte berechtigt: Sämtliche Leistungen sowie die Rückgabe bereitgestellter Unterlagen aus dem vom Verzug betroffenen Vertrag zurückzubehalten oder nur gegen Sicherheitsleistung die Leistung auszuführen. Die Globalfast GmbH kann im Anschluss eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Auftraggeber Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die Globalfast GmbH, (1) vollständig von dem Vertrag zurücktreten; (2) die bei ordnungsgemäßen Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld aus dem Vertrag sofort fällig stellen. Unberührt bleiben von diesen Rechten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag.
- 1.4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich der Globalfast GmbH in den hier genannten Fällen unverzüglich zu informieren, damit die verbliebenen Rechtspositionen bestmöglich gesichert werden können.
- 1.4.6 Bis zur vollständigen Erfüllung fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung steht der Globalfast GmbH ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB gegenüber Kaufleuten an den überlassenen Gegenständen/Unterlagen zu.

1.5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 1.5.1 Gegenüber Ansprüchen der Globalfast GmbH kann der Auftraggeber nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn die Aufrechnung erfolgt mit einem Anspruch auf Minderung oder Beseitigung von Mängeln oder Fertigstellung aus demselben Vertragsverhältnis.
- 1.5.2 Der Auftraggeber kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch der Globalfast GmbH und der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 1.5.3 Bei Verstößen gegen die vorgenannten Absätze haftet der Auftraggeber für den aus der Zuwiderhandlung entstandenen Schaden.

1.6 Abtretung, Pfändungen

- 1.6.1 Abtretungen oder Pfändungen von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber der Globalfast GmbH sind der Globalfast GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6.2 Der Auftraggeber hat die durch die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung erwachsenen Kosten zu tragen.

1.7 Subunternehmer

Die Globalfast GmbH ist berechtigt, die gesamte oder einen Teil der Ausführung der Dienstleistung an Subunternehmer zu vergeben. In jedem Fall haftet die Globalfast GmbH dem Auftraggeber gegenüber weiterhin für die ordnungsgemäße Ausführung solcher an Subunternehmer vergebenen Arbeiten, sofern der Subunternehmer nicht vom Kunden selbst ausgewählt wurde.

1.8 Verschwiegenheit und Kundenschutz

Die Globalfast GmbH behandelt grds. alle Informationen, die die Globalfast GmbH oder ihre Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erhalten, vertraulich. Die Globalfast GmbH übernimmt jedoch keine Haftung für etwaige vorkommende Verschwiegenheits- oder Kundenschutzverletzungen!

2. BESONDERE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TRANSPORTDIENSTLEISTUNGEN

2.1 Be- und Entladung

- 2.1.1 Gemäß § 412 HGB ist der Auftraggeber bzw. für diesen der Verloader oder Empfänger zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet, es sei denn es wurde im Auftrag etwas Abweichendes vereinbart.

2.1.2 Der Auftraggeber hat auf der Lieferebene (Verhältnis Lieferant/Versender zum Empfänger) oder beim Verlager Einfluss darauf zu nehmen, dass die vereinbarten Be- und Entladzeiten eingehalten werden. Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden, die durch die Be- und Entladevorgänge sowie für die Verspätungsschäden, die infolge verspäteter Be- und Entladung erfolgen.

2.2 Standgelder

2.2.1 Standzeiten werden nach den gesetzlichen Vorschriften vergütet. Standgeldfrei sind 2,5 Stunden für die Be- und Entladung. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, sind ersatzfähige Standzeiten mit einem angemessenen und üblichen Stundensatz zu vergüten.

2.2.2 Der Auftraggeber hat auf der Lieferebene (Verhältnis Lieferant/Urversender zum Empfänger) oder beim Verlager Einfluss darauf zu nehmen, dass keine unnötigen Standzeiten anfallen.

2.3 Pflichten des Auftraggebers

2.3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen.

2.3.2 Der Auftraggeber haftet der Globalfast GmbH für alle durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, am Betriebsmaterial und an anderen Gütern sowie für alle durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten.

2.3.3 Der Auftraggeber hat dem Frachtbrief die Urkunden beizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erledigende Zoll oder sonstige amtliche Behandlung notwendig sind, oder diese Urkunden der Globalfast GmbH zur Verfügung zu stellen und dieser alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Globalfast GmbH ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind.

2.3.4 Soll gefährliches Gut versendet werden, so hat der Auftraggeber, die Globalfast GmbH rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet der Globalfast GmbH für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, dass der Globalfast GmbH ein Verschulden trifft.

2.4 Zoll- und Einfuhrverfahren

Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Auftraggeber selbst verpflichtet, für alle Warensendungen, die er aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland befördert haben will, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln.

3. BESONDERE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DAS MESSEHANDLING

3.1 Pflichten

3.1.1 Die Tätigkeit der Globalfast GmbH besteht soweit vereinbart in (1) der Entladung des **Messegutes** vom LKW, (2) der Zustellung des Messegutes (auf dem Ladehilfsmittel) auf dem vereinbarten gekennzeichneten Messestand (Halle/Stand), (3) sofern dies zeitlich noch nicht möglich ist mit dessen Zwischenlagerung, (4) nach Zustellung des Gutes am Messestand und nach Weisung des Auftraggebers mit der Einlagerung des **Leer- und Vollgutes**, (5) der Rückführung des Leer- und Vollgutes nach Beendigung der Messe zum Messestand sowie (6) der Beladung des LKW für den Rücktransport, sofern dies zeitlich noch nicht möglich ist mit dessen erneuten Zwischenlagerung.

3.1.2 Soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist, ist die Globalfast GmbH nicht zum end- oder zum Verpacken des Messegutes verpflichtet. Das gleiche gilt für den Auf- und Abbau von Messeständen.

3.2 Definitionen

3.2.1 Mit **Messegut** wird das gesamte Gut (Exponate, Materialien) bezeichnet, welches zur/zum Messe/Event befördert wird oder wenn der Transport nicht durch die Globalfast GmbH, sondern durch einen Dritten erfolgt, von der Globalfast GmbH auf dem Messegelände in Empfang genommen wird.

3.2.2 Unter **Leergut** versteht man (Mehrweg-) Verpackungs- oder (Mehrweg-) Ladehilfsmittel (Verpackungen, Kartons, Kisten, Boxen etc.), die nach dem Aufbau des Messestandes völlig leer sind und auf Weisung ein zu lagern sind.

3.2.3 Unter **Vollgut** versteht man jegliches Ladehilfsmittel, Behältnis, welches nicht vollständig leer ist und nach Aufbau des Messestandes auf Weisung des Auftraggebers ein zu lagern ist. Darunter fallen auch Werkzeuge, Restausstellungs- oder –standbaumaterialien, Leitern und Hubwagen etc., die am Messestand nicht benötigt werden.

3.3 Handling von Messe-, Leer- und Vollgut

3.3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bringt die Globalfast GmbH Ihr Messegut zu Messebeginn (Aufbaubeginn) zum vereinbarten gekennzeichneten Stand.

3.3.2 Das Leer- bzw. Vollgut, das eingelagert werden soll, ist der Globalfast GmbH transportgerecht aufbereitet und mit einem deutlich ausgefüllten Leer-, bzw. Vollgutaufkleber versehen, am Messestand zur Abholung bereit zu stellen.

3.3.3 Voll- und Leergutaufkleber erhalten Sie im Büro des von der Globalfast GmbH vor Ort auf dem Messegelände eingesetzten Messepartners. Pro Kollo (Stückgut) sind 2 Aufkleber an 2 gut sichtbaren Stellen anzukleben.

3.3.4 Übersteigt der Wert des einzelnen Leergutes einen Wert von über 200,00 €, so ist dies der Globalfast GmbH anzuzeigen. Ferner hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass das Leergut entweder witterungsunempfindlich ist oder das Leergut ist durch Folie so zu schützen, dass es keinen Schaden durch Nässe oder Regen nehmen kann. Bei dem Handling des Leergutes kann das Gut (beim Durchfahren der Messehallen und Überqueren des Messegeländes) Regen ausgesetzt sein.

3.3.5 Nach Beendigung der Messe wird das Leergut schnellstmöglich nach und nach zum Messestand retourniert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Globalfast Messe- & Eventlogistik GmbH – Auftragsannahme-

3.3.6 Befindet sich Leer- oder Vollgut nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauezeiten noch in den Messehallen, so kann es von der Globalfast GmbH aufgrund einer Anweisung des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers abtransportiert werden, auch wenn keine Bestellung des Auftraggebers vorliegt.

3.3.7 Reklamationen jeglicher Art, die das Handling betreffen, insbesondere Beschädigungen an Messe-, Leer- und Vollgut, sind unverzüglich der Globalfast GmbH anzuzeigen. Die Globalfast GmbH beauftragt ihren Messepartner vor Ort mit der Erstellung eines schriftlichen Schadenprotokolls. Der Auftraggeber hat den Schaden mit Lichtbildern zu dokumentieren und diese der Globalfast GmbH zusammen mit dem schriftlichen Schadenprotokoll innerhalb einer Frist von 7 Tagen zuzusenden.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Haftung

4.1.1 Die Haftung der Globalfast GmbH endet mit dem Abstellen des **Messegutes** am vereinbarten gekennzeichneten Stand, auch dann, wenn der Auftraggeber/Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist. Es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

4.1.2 Die Haftung hinsichtlich von **Leer- und Vollgut** beginnt mit dessen Übernahme am Stand und endet mit dem Abstellen am Stand nach Beendigung der Messe, auch dann, wenn der Auftraggeber/Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist. Es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

4.1.3 Bei Verpackungen, Kisten, Boxen etc., die als **Leergut** deklariert sind, wird keine Haftung für etwaigen Inhalt (Werkzeuge, Restausstellungs- oder standbaumaterialien etc.) übernommen. Ausstellungs- oder Standbaumaterial muss vom Aussteller/Standbauer als Vollgut deklariert werden!

4.1.3 Beim Rücktransport beginnt die Haftung erst bei der direkten Abholung vom Stand, auch wenn die Versandaufträge schon vorher bei der Globalfast GmbH abgegeben worden sind.

4.1.3 Für nicht durch die Globalfast GmbH durchgeführte bzw. veranlasste Transporte übernimmt die Globalfast GmbH für die Verladung und deren Überprüfung der Verstauung sowie der Verpackung der Ware keinerlei Haftung.

4.1.4 Es gelten die nachstehenden Haftungsbeschränkungen. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer eigenen Transport- und Lagerversicherung empfohlen.

4.1.5 Ergänzend zu diesen Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), **diese beschränken** in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB **für Schäden im expeditionellen Gewahrsam auf 5,00 €/kg**, bei multimodalen Transporten unter Einschluss **einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg** sowie ferner je Schadenfall bzw. Ereignis auf 1 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, dass die CMR durch Selbsteintritt, Fixkostenspedition, Sammelladung o.a. auf diesen Vertrag Anwendung finden sollte, gelten die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge und –beschränkungen der CMR. Auch andere zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. aus MÜ, CIM etc.) gehen diesen AGB vor. **Ergänzend wird vereinbart, dass (1.) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2.) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs.2 Nr.1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs.2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.**

4.2 Ergänzungen, Salvatorische Klausel

4.2.1 Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Schriftformklausel.

4.2.2 Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt.

4.2.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung zwischen der Globalfast GmbH und dem Auftraggeber vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

4.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt als Gerichtsstand der Sitz der Globalfast GmbH (Ostfildern). Für den Fall, dass ein ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall, dass neben einem gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstand ein zusätzlicher Gerichtsstand zulässig ist, gilt der Gerichtsstand OSTFILDERN als zusätzlich vereinbarter Gerichtsstand (Prorogation).